

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10.29	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 08.05.2023	108	2023

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	09.06.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	28.06.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10	
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat	
10.29 gez. Brandes	10.2	-	10	-	1
					gez. Radeck
					Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)

Betreff:

Berufung der Beschäftigten Frau Kerstin Lesch zur Prüferin des Referates Rechnungsprüfung

Beschlussvorschlag:

Frau Kerstin Lesch wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin des Referates Rechnungsprüfung berufen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 108	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Frau Kerstin Lesch wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als technische Prüferin im Referat Rechnungsprüfung im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses eingestellt.

5 Nach dem Ausscheiden von Frau Teichmann (31.12.2020) wurde mit dem Stellenplan 2021 die Stelle eines Verwaltungsprüfers/einer Verwaltungsprüferin in eine Stelle für die technische Prüfung umgewandelt. Es steht eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 11 NBesG zur Verfügung.

10 Es ist daher beabsichtigt, Frau Kerstin Lesch zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Prüferin des Referates Rechnungsprüfung zu berufen.

Die Berufung erfolgt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG durch den Kreistag.